

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen

In Zusammenarbeit mit der Städtischen Gemeinnützigen Heimstättengesellschaft (SGH), dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Oeynhausen e.V. und dem Haus- und Grundeigentümergeverein Werretal e.V. wurde der Mietspiegel für Bad Oeynhausen aktualisiert.

Der Mietspiegel gilt für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen.

Es ist ein einfacher Mietspiegel im Sinne des § 558c BGB. Die Erstellung des Mietspiegels liegt im Ermessen der Gemeinde, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Erstellung des Mietspiegels mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Diese Punkte waren erfüllt.

Der § 558c BGB definiert einen Mietspiegel als Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Der Mietspiegel liegt bei der Stadt Bad Oeynhausen im Rathaus I + II aus und ist bei den oben genannten Interessenverbänden erhältlich. Außerdem ist er im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de abrufbar.

Bad Oeynhausen, den 12.01.2023

Bökenkröger
Bürgermeister